



Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Tönning und Kating

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie des § 29 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und öffentlichen Notständen ist für den Geschädigten gebührenfrei. Gebührenfrei bleibt auch die Hilfeleistung im öffentlichen Interesse.

Die übrige Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenpflichtig.

Billigkeitsregelungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber oder die Person, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden.
2. Gebührenpflichtig ist auch, wer durch unerlaubte Handlung die Inanspruchnahme der Feuerwehr verursacht.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

1. Bei der Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme der Feuerwehrleute und der Fahrzeuge nach den Gebührensätzen des § 4 zugrunde gelegt.
2. Sofern § 4 keine abweichende Regelung trifft, werden angefangene Stunden als volle Stunden gerechnet; bei Zeiten unter 30 Minuten wird $\frac{1}{2}$ Stunde berechnet.
3. Bei der Inanspruchnahme von Fahrzeugen wird für die beiden ersten Stunden der volle Gebührensatz, für die dritte und jede weitere Stunde $\frac{1}{2}$ des Gebührensatzes nach § 4 berechnet.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Gebühren für den Personaleinsatz
 - bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehöriger 12,00 EUR/Std.
 - bei anderen Einsätzen je Feuerwehrangehöriger 15,00 EUR/Std.
2. Gebühren für Fahrzeugeinsatz
 - Löschfahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht 60,00 EUR/Std.
 - Löschfahrzeuge bis zu 7,5 t Gesamtgewicht 53,00 EUR/Std.



- Drehleiter ohne Zugfahrzeug	35,00 EUR/Std.
- Anhänger	30,00 EUR/Std.
- andere Fahrzeuge	25,00 EUR/Std.

In diesen Gebührensätzen sind die für den Betrieb der Fahrzeuge und die Benutzung der darin mitgeführten Geräte entstehenden Kosten ohne Kosten nach Ziff. 1 enthalten.

3. Gebühren für Geräte und Schläuche	
- für das Notstromaggregat und Tragkraftspritze	45,00 EUR/Std.
- für andere Geräte über 511,00 EUR Anschaffungspreis	25,00 EUR/Std.
- für kleine Geräte bis 511,00 EUR Anschaffungspreis	13,00 EUR/Std.
- für Schläuche je Schlauchlänge	2,00 EUR/Std.

4. Nebenkosten

Die Kosten für den Ersatz verbrauchter Materialien und für fremde Fahrzeuge und Geräte sowie für Schlauchreinigung sind Nebenkosten. Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich 15 v. H. Verwaltungskosten berechnet.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Die Stadt kann gebührenpflichtige Leistungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Nebenkosten abhängig machen.
3. Gebühren und Nebenkosten werden mit dem Zugang des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tönning, den 16.02.2011

Stadt Tönning
- Der Bürgermeister -

(Frank Haß)